

F.I.R.ST - MT
Freie Internationale Rettungsstaffel - Mantrailer

Statuten

Beschluss vom 10.03.2023

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Name und Sitz | 3 |
| 2. Ziel und Zweck | 3 |
| 3. Mittel | 3 |
| 4. Mitgliedschaft | 4 |
| 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| 6. Erlöschen der Mitgliedschaft | 5 |
| 7. Austritt und Ausschluss | 5 |
| 8. Organe des Vereins | 5 |
| 9. Die Generalversammlung | 6 |
| 10. Der Vorstand | 6 |
| 11. Die Revisionsstelle | 7 |
| 12. Zeichnungsberechtigung | 7 |
| 13. Haftung | 7 |
| 14. Auflösung des Vereins | 8 |
| 15. Inkrafttreten | 8 |

Statuten des Vereins F.I.R.ST - MT

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Freie Internationale Rettungsstaffel - Mantrailer (F.I.R.ST - MT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder am Sitz des Sekretariats. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, d.h. er verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von einsatzfähigen Mantrailingteams für die Suche von vermissten Personen.

Dies wird erreicht durch:

- Die Ausbildung von geeigneten Mensch-Hunde-Teams zu Mantrailing-Einsatzteams bei denen die Hunde, nach einer speziellen Ausbildung in der Lage sind, Personen aufgrund ihres Individualgeruchs zu verfolgen und zu finden.
- Die Durchführung von Trainings- und Weiterbildungsmassnahmen, um die Einsatzfähigkeit der Mantrailingteams zu erhalten und zu fördern.
- Die Durchführung von Einsatzfähigkeitstests.
- Die Bildung und das Betreiben einer Suchhundestaffel gemäss einem separaten Reglement
- Die Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Finanzierung der Bildungsmassnahmen und Ausrüstung der Mantrailing-Einsatzteams.
- Förderung der Beziehungen unter Mitgliedern sowie Kontakten mit Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielrichtungen.
- Den überregionalen Erfahrungsaustausch mit Organisationen die in einem ähnlichen Bereich tätig sind.
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Mantrailing.
- Interessenvertretung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit

Folgende Aufgaben werden durch das SHZ-Suchhundezentrum mit Sitz in Zihlschlacht, gemäss einem separaten Reglement, wahrgenommen:

- Ausbildung der Mantrailing-Einsatzteams
- Trainings- und Weiterbildungsmassnahmen um die Professionalität und Qualität der Mantrailing-Einsatzteams zu fördern und zu erhalten
- Tests und Prüfungen um den Stand der Einsatzfähigkeit der Mantrailing-Einsatzteams zu ermitteln

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Gönnerbeiträge
- Zinsen und Wertschriftenerträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Sponsoring

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher mit einfachem Mehr über die Aufnahme entscheidet. Der Entscheid wird dem Antragsteller schriftlich, ohne Nennung von Gründen, mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt bei Zustimmung mit der Entrichtung fälliger Beiträge. Erfolgt der Beitritt oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie während des Vereinsjahres, ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig geschuldet.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche Mitglied der Suchhundestaffel sind oder die Bedingungen dazu erfüllen

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen oder natürliche Personen, die eine Aufnahme in die Suchhundestaffel anstreben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Sie werden, auf Vorschlag des Vorstands, durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und durch einen jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen. Sie sind keine Mitglieder, haben kein Stimmrecht und werden nicht zur Generalversammlung eingeladen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder und Passivmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimm- und Antragsrecht an den Versammlungen, insofern es sich um natürliche Personen handelt. Juristische Personen haben eine Stimme an den Versammlungen.

Die aufgenommenen Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.

Sie verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, sowie das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Unterlagen und Belege sowie sonstiges Eigentum des Vereins in irgendeiner Form sind umgehend dem Vorstand herauszugeben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:

- Fortgesetzter Störung des guten Einvernehmens mit dem Vorstand und der leitenden Personen
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- Schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente des Vereins
- Gefährdung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
- Verwendung von Konzepten, Reglementen und sonstigen internen Papieren des Vereins ausserhalb der Vereinstätigkeit

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr, wobei das betroffene Mitglied vor dem Entscheid angehört wird.

Der Ausschluss erfolgt unter Nennung der Gründe und dem Hinweis auf die Rekursmöglichkeit an die nächste ordentliche Generalversammlung.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Ausschlussmitteilung, schriftlich beim Präsidium zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Vereins Rekurs zu erheben. Es steht ihm ebenfalls das Recht zu, schriftlich oder mündlich seine Sache an der Generalversammlung darzulegen.

Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Rechnungsrevisorenteam

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung über zusätzliche Traktandenpunkte sind bis spätestens Ende des Kalenderjahres, schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl des übrigen Vorstandes
- g) Wahl des Rechnungsrevisorenteams
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- j) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Änderung der Statuten
- m) Entscheid über Ausschlussreurse von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Der Entscheid über Ausschlussreurse von Mitgliedern wird mit einer 2/3 Mehrheit gefällt.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse wird zumindest ein Beschlussprotokoll abgefasst.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Ausbildung
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- f) Material

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen werden mindestens Beschlussprotokolle geführt.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Das Revisorenteam erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Kassier.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifiziertem Mehr von 2/3 aller Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.08.2019 angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 10.03.2023 letztmalig angepasst. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

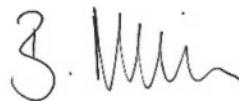
Ort, Datum: Kaltenbach, 10.03.2023

Der Präsident:



Andreas Forrer

Die Protokollführerin:



Bettina Meier